

1. Abfallerzeuger (Bauherr)

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer, Postfach

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Ansprechpartner

.....
Tel.-Nr.

.....
E-Mail

2. Transporteur

.....
Name, Vorname / Firma

.....
Straße, Hausnummer, Postfach

.....
PLZ

.....
Ort

.....
Ansprechpartner

.....
Tel.-Nr.

.....
E-Mail

3. Herkunft, Art und Menge des Bodenaushubs

Der Bodenaushub stammt aus den Bauvorhaben:

.....
Straße, Hausnummer

.....
PLZ, Ort

und fällt dabei in folgenden Mengen [t] unter folgendem Abfallschlüssel an:

<u>Abfallschlüssel</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Menge [in m³ oder t]</u>
<input type="checkbox"/> 17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
<input type="checkbox"/> 20 02 02	Boden und Steine (Garten- und Parkabfälle einschl. Friedhofabfälle)
<input type="checkbox"/>

Verwertungsprüfung (§8 Abs. 1 Nr. 2a DepV; siehe auch Nr. 4.1 LUBW Handlungshilfe DepV 2020)

Die Prüfung der Verwertungsmöglichkeiten ergab, dass im Umkreis der Anfallstelle keine zumutbare Verwertungsmaßnahme vorhanden ist.

Hinweis: Begründung (ggfs. Separates Blatt, begleitende Unterlagen) bzw. Wirtschaftlichkeitsberechnung oder Ablehnungen der Verwerter auf gesonderte Anforderung durch den Deponiebetreiber zur Vorlage bereithalten!

Geprüfte Verwertungswege:

- Verfüllungen, Aufschüttungen, Landschaftsbauwerke Recycling, Bodenbörsen
 Sonstige und zwar:

oder bei der Verwendung als Deponieersatzbaustoffe gemäß §§ 14 bis 17 DepV:

- Das Bodenmaterial soll unmittelbar als Deponieersatzbaustoff innerhalb der Rekultivierung oder dem Wegebau eingesetzt und somit verwertet werden.
 Anlieferung in einer Fuhre Anlieferung in mehreren Fuhren

4.1 Erklärung zur Herkunft des Bodenaushubs

- Der angelieferte Bodenaushub stammt nicht aus:
- kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen,
 - durch Leckagen oder Unfälle bei Transporten wassergefährdender Stoffe entstandenen Schadensbereichen,
 - Altlastsanierungsmaßnahmen,
 - Gebieten mit geogen bedingt erhöhten Gehalten bestimmter Schadstoffe,
 - mit belasteten Flusssedimenten kontaminierten Überschwemmungsgebieten,
 - Flächen, auf denen Abwässer verrieselt oder belastete Schlämme ausgebracht wurden (gilt **nicht** für Klärschlämme, die gemäß Klärschlammverordnung auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht wurden),
 - Bodenbehandlungsanlagen,
 - Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (insbesondere belastete Sedimente),
 - Straßenunterhaltungs-(Bankettschälgut), Straßenrückbau-Maßnahmen,
 - speziellen Tiefbaumaßnahmen (Tunnelbau, tiefe Geländeeinschnitte, Bauwerke mit mehreren Tiefgeschossen, Bohrungen, Bergwerke und dergl.).

und

- Es liegen keine anderweitigen herkunftsbedingten Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung des Bodenaushubs vor.

4.2 sofern die Voraussetzungen unter 4.1 nicht erfüllt sind, wird folgende verantwortliche Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs abgegeben:

- Die beigefügte Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- oder
- Die beigefügten Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probennahmeprotokollen bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.
- oder
- Die beigefügte Entscheidung der Abfallrechtsbehörde bestätigt, dass der angelieferte Bodenaushub abgelagert werden darf.

zugehörige Anlagen:.....

Erklärung zur Qualität des Bodenaushubs:

Sofern die Voraussetzungen unter 4.1 und 4.2 nicht erfüllt sind, ist die Annahme / Schlüsselausgabe zu verweigern und das FB II-Tiefbau zu informieren.

Die Unterzeichner*innen bestätigen die Richtigkeit der vorstehenden Angaben; sie sind darüber informiert, dass bei Falschangaben ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ggf. ein Strafverfahren droht.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des **Abfallerzeugers**

.....
Ort, Datum, Unterschrift des **Abfalltransporteurs**

5. Nach Durchführung der Eingangskontrolle wird bestätigt:

- Die Angaben in Nr. 1 bis 3 sind plausibel.

Bei Angaben zu 4.1:

- Die **Prüfung der Angaben in Nr. 4.1** ergab, **dass keine Hinweise oder Verdachtsmomente auf eine Schadstoffbelastung des angelieferten Bodenmaterials** vorliegen.

Bei Angaben zu 4.2 (sofern 4.1 nicht zutreffend):

- Die **Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsorgungspflichtigen Körperschaft** über den angelieferten Bodenaushub liegt vor.

oder

- Es liegen gültige **Analyseuntersuchungen inkl. zugehörigem Probenahmeprotokoll** vor und bestätigen, dass der angelieferte Bodenaushub den Deponie-Zulassungsbedingungen entspricht.

oder

- Die **Entscheidung der zuständigen Abfallrechtsbehörde** über die zulässige Ablagerungsfähigkeit des angelieferten Bodenaushubs liegt vor.

Allgemeine Anlieferkontrolle:

- Die **sensorische Kontrolle** des angelieferten Bodenaushubs ergab **keine Hinweise oder Verdachtsmomente**, die weitergehende Qualitätsüberprüfungen (Untersuchungen) des Bodenaushubs erforderlich machen; der **Bodenaushub darf abgelagert werden**.

oder

- Der **Bodenaushub darf nicht abgelagert werden**, eine Zurückweisung ist erfolgt, die zuständige Abfallrechtsbehörde wird unverzüglich informiert.

Grund der Zurückweisung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des **Verantwortlichen auf der Deponie**

Die Ablagerung / Einbau ist im Zeitraum vombis.....erfolgt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des **Deponieverantwortlichen**

